

Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für zwischen der Löll GmbH (nachstehenden Löll) und dem Lieferanten geschlossene Kauf-, Werk-, und Werklieferungsverträge (nachfolgend „Verträge“) über die Lieferung und/oder Herstellung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die Löll nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn Löll ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Löll in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Ware vorbehaltlos entgegennimmt.

§ 2 Angebot/ Vertragsschluss

2.1. Bestellungen durch Löll erfolgen mündlich, schriftlich, per Telefax oder Email und bedürfen der Annahme durch Auftragsbestätigung des Lieferanten.

2.2. Die Auftragsbestätigung muss die jeweils vereinbarten Konditionen (Artikel, Mengen, Preise, Liefertermine, Gesamtlieferung/Abruflieferung, Zeichnungsindex, Verpackungseinheit) ausweisen.

§ 3 Preise/ Abrechnung/ Abtretung/ Gegenrechte

3.1. Der von Löll in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind in dem Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben eine von Löll ausgegebene Bestellnummer auszuweisen. Die zweifache auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung an die in der Bestellung ausgegebene Rechnungsanschrift zu senden. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

3.2. Löll zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde, innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Eingang der Ware bei Löll und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

3.3. Löll stehen gesetzliche Abrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Löll ist berechtigt, Ansprüche aus den Verträgen ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Löll Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 4 Lieferung

4.1. Die in der Bestellung/ Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfrist oder Lieferdaten sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, Löll unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

4.2. Gerät der Lieferant in Verzug, stehen Löll die gesetzlichen Ansprüche unbeschränkt zu. Macht Löll Schadensersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.3. Die Gefahr an dem bestellten Gut geht erst in dem Zeitpunkt auf Löll über, zu dem ihr die Lieferung/Leistungen am Erfüllungsort übergeben oder sie von ihr abgenommen werden.

4.4. Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangskontrolle durch Löll festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht richtig festgestellt wurde. Entsprechendes gilt bei Mengen- und Maßabweichungen.

Mengen- Maß- und Gewichtsabweichungen sind nicht innerhalb bestimmter Toleranzen zulässig. Der Lieferant hat auf Mengen- Maß- und Gewichtsabweichungen mindestens drei Werktage vor Lieferung ausdrücklich hinzuweisen.

4.5 Die Ware geht mit Übergabe an Löll in das vorbehaltlose Eigentum von Löll über.

4.6 Teillieferungen dürfen nur in vorheriger Absprache mit der Firma Löll vorgenommen werden.

4.7 Mehrmengen, welche die Liefermenge bezogen auf den jeweils bestellten Artikel um mehr als 2 % überschreiten, sind nur nach vorheriger Ankündigung und Freigabe der Firma Löll zulässig. Löll ist berechtigt, unter Verstoß gegen diese Regelung gelieferte Mehrmengen an den und auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

§ 5 Qualität / Gewährleistung / Haftung / Verjährung

5.1 Die Löll Qualitätssicherungsleitlinie ist Bestandteil des Vertrages.

5.2 Löll stehen die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte gegenüber dem Lieferanten ohne Einschränkungen zu und der Lieferant haftet gegenüber in gesetzlichem Umfang und unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Schadensersatz.

5.3 Im Falle der Lieferung von Waren, die Löll gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware zwei Wochen ab Entgegennahme der Lieferung und bei versteckten Mängeln zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.

5.4 Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

5.5 In dringenden Fällen- insbesondere zur Abwehr drohender Gefahren- ist der Fa. Löll berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

§ 6 Produktionsschäden

6.1 Wird Löll von einem Dritten aufgrund eines Produktschadens in Anspruch genommen, für den der Lieferant verantwortlich ist, hat der Lieferant Löll einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr solcher Ansprüche umfassend freizustellen.

6.2 Muss Löll aufgrund eines Schadensfalls im Sinne von 6.1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, Löll alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Löll wird, soweit es ihr möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Löll bleiben unberührt.

§ 7 Geheimhaltung / Urheberrecht

7.1 Zeichnungen, Pläne, Modelle Daten und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten von Löll zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum von Löll, die sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Der Lieferant darf diese Unterlagen oder auf ihrer Basis gefertigte Erzeugnisse nur mit schriftlicher Einwilligung von Löll außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages sind die Unterlagen von dem Lieferanten kostenlos zu verwahren und dürfen von ihm vorbehaltlich abweichender Weisungen nur als Grundlage für Folgeaufträge von Löll verwendet werden. Löll ist dessen ungeachtet jederzeit berechtigt, die Unterlagen heraus zuverlangen.

7.2 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung des jeweils von ihm herzustellenden und/oder liefernden Vertragsgegenstandes Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden, soweit die Schutzrechtsverletzung nicht auf durch Löll zur Verfügung gestellte Unterlagen beruht. Der Lieferant verpflichtet sich, Löll von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen im Sinne von S. 1 – einschließlich der Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche – freizustellen und Löll schadlos zu halten.

7.3 Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten bestehen, dürfen Löll oder von ihr Beauftragte Instandsetzungen vornehmen.

§ 8 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

8.1 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz von Löll ausschließlich der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Löll ist jedoch berechtigt, den Lieferanten vor dem Gericht zu verklagen, an dem der Lieferant seinen Sitz hat.

8.2 Erfüllungsort der Lieferungen und Zahlungen ist Duisburg.

8.3 Die Vertragssprache ist Deutsch. Auf unter Zugrundelegung dieser Bedingungen abgegebene Erklärungen und geschlossene Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen

W

a

r

e

n

k

a

u

f

v

o

m

1

1

.

0

4

.

1

9

8

0

(

C

I

S

G

)

A

n

w

e

n

d

u

n